

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient,

Seit 1.4.2017 muss jede Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist am Beleg als QR-Code erkennbar. Der QR-Code beinhaltet einen Signaturwert, der für die Signierung der Barumsätze in der Registrierkasse erforderlich ist. Damit werden die Barumsätze chronologisch miteinander verkettet. Eine Datenmanipulation würde diese geschlossene Barumsatzkette unterbrechen und ist damit nachweisbar.

Im Folgenden haben wir für Sie noch einige Hinweise für den **laufenden Betrieb** der manipulationssicheren Registrierkasse:

- **Monats- und Jahresbelege** sind zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag € 0 (Null), die zum Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. **Der Jahresbeleg (=Monatsbeleg für Dezember) ist zusätzlich auszudrucken bzw. elektronisch zu erstellen, aufzubewahren (mindestens sieben Jahre gem. § 132 BAO) und mittels BMF-Belegcheck-App zu prüfen.**
Wie diese Belege (automatisch durch die Registrierkasse) zu erstellen sind, ist der Bedienungsanleitung der Registrierkasse zu entnehmen oder klären Sie mit Ihrem Kassenhändler bzw. -händler.
- **Das Datenerfassungsprotokoll** der Registrierkasse ist **zumindest quartalsweise auf einem elektronischen externen Medium unveränderbar zu sichern** und nach den Vorschriften der BAO (§ 132 BAO) mindestens sieben Jahre aufzubewahren. (siehe dazu § 7 Registrierkassensicherheitsverordnung).
Gem. Pkt. 3.2.1.4. des Erlasses zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht des BMF gelten als geeignete Medien: schreibgeschützte (abgeschlossene) externe Festplatten, USB-Sticks und Speicher externer Server, die vor unberechtigten Datenzugriffen geschützt sind. Die Unveränderbarkeit des Inhaltes der Daten ist lt. Erlass des BMF durch die Signatur bzw. das Siegel und insbesondere durch die signierten Monatsbelege gegeben.
- Bei einer **abgabenbehördlichen Kassennachschau** hat der Unternehmer auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde einen Barumsatz mit Betrag Null (0) zu erfassen und den dafür von der Registrierkasse ausgefertigten Beleg zu Kontrollzwecken zu übergeben. Bei Registrierkassen mit einer Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen ist der Beleg elektronisch zur Verfügung zu stellen.
Auf Verlangen der Organe der Abgabenbehörde hat der Unternehmer das Datenerfassungsprotokoll für einen vom Organ der Abgabenbehörde vorgegebenen Zeitraum auf einen externen Datenträger zu exportieren und zu übergeben. **Der Datenträger (zB USB-Stick) ist vom Unternehmer bereitzustellen.** (vgl. dazu § 19 Registrierkassensicherheitsverordnung)

- **Bei Ausfall** oder Verlust einer Registrierkasse sind Geschäftsvorfälle auf einer anderen Registrierkasse zu erfassen oder händische Belege zu erstellen, welche dann nacherfasst werden.
- **Dauert der Ausfall** einer Registrierkasse **länger als 48 Stunden**, müssen Beginn und Ende des Ausfalls oder die gänzliche Außerbetriebnahme ohne unnötigen Aufschub (lt. Meinung des BMF ist das **binnen einer Woche**) über FinanzOnline gemeldet werden.
- Im Fall einer **planmäßigen Außerbetriebnahme** der Registrierkasse hat der Unternehmer einen Schlussbeleg mit Betrag Null (0) zu erstellen. Der Schlussbeleg ist auszudrucken und gemäß § 132 BAO mindestens sieben Jahre aufzubewahren.